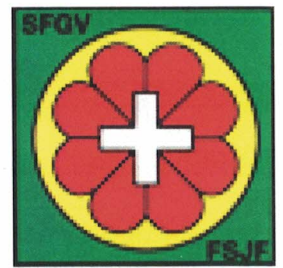


Schweizer Familiengärtner-Verband Fédération suisse des jardins familiaux

www.familiengaertner.ch – www.jardins-familiaux.ch



Dr. iur. Heinrich Ueberwasser
Advokat

Einschreiben
Bundesamt für
Raumentwicklung
ARE
3003 Bern

Bern, 28. April 2015

Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung

**des Schweizer Familiengärtner-Verbands,
des Zentralverbands der Familiengartenvereine Basel und von
Dr. Heinrich Ueberwasser, Advokat, Mitglied des Grossen Rats Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundesrats zur Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) beantrage ich namens des Schweizerischen Familiengarten-Verbandes sowie des Zentralverbands der Familiengartenvereine Basel und auch selbst, unter Wahrung der bis 15. Mai 2015 dauernden Vernehmlassungsfrist, die in der vorliegenden Eingabe enthaltenen Ergänzungen in das zu revidierende RPG wörtlich oder sinngemäss aufzunehmen. Dabei ist in der deutschsprachigen Fassung aus Gründen der Verständlichkeit möglichst der Begriff „Familiengärten“, ersatzweise die Bezeichnung „Schrebergärten“ zu verwenden

Die von uns vorgeschlagenen Bestimmungen sind selbsterklärend. Wir stehen Ihnen selbstverständlich ergänzend gerne für Rückfragen zur Verfügung. Wir hoffen, mit den Vorschlägen mitzuhelfen, ein Referendum vermeiden zu können. Wir freuen uns, zusammen mit Ihnen die vielen spannenden Neuerungen im Raumplanungsrecht auf allen Ebenen umzusetzen und damit die Schweiz weiter entwickeln zu können.

Die Familiengärten/Schrebergärten sind, wie auch unsere Anträge unterstreichen, unverzichtbar für die Entwicklung unserer modernen Schweiz und verbinden Gesellschaft, Wirtschaft und Natur.

Unsere Anträge für die Ergänzung des Entwurfs für ein revidiertes Raumplanungsgesetz lauten wie folgt:

Art.1 Ziele

Bund, Kantone und Gemeinden... unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,...

lit.g (neu) zum Erhalt und Ausbau von Familiengärten/Schrebergärten in allen Kantonen, Städten, Agglomerationen und zumindest in jeder Gemeinde, in welcher sie heute schon bestehen.

Art.3 Planungsgrundsätze

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf nachstehende Grundsätze...

Abs.3 Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten... Insbesondere sollen...

lit.e (ergänzt): Siedlungen **Familiengärten/Schrebergärten**, viel Grünflächen und Bäume enthalten **und damit eine hohe Biodiversität aufweisen.**

Art.8ff. Richtpläne der Kantone

Jeder Kanton erstellt einen Richtplan...

Art.8f (neu) Der Richtplan bezeichnet insbesondere Flächen für Familiengärten/Schrebergärten. Diese liegen vorab im Siedlungsgebiet und dienen der Erholung der Bevölkerung, ihrer Selbstversorgung durch die naturnahe Produktion von pflanzlichen Lebensmitteln und Blumen, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Art.13a Fruchtfolgeflächen

Abs.1 (ergänzt) Fruchtfolgeflächen umfassen das ackerfähige Kulturland, namentlich das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation und die ackerfähigen Naturwiesen **sowie die Familiengärten/Schrebergärten.**

Art.14 Inhalt der Nutzungspläne

Abs.3 Sie unterscheiden namentlich Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen **sowie Familiengarten-/Schrebergartenzonen.**

Art.17a (neu) Familiengarten-/Schrebergartenzonen

Familiengarten-/Schrebergartenzonen legen Flächen fest, welche ihrerseits in Gartenparzellen unterteilt in Familiengarten-/Schrebergartenvereinen verbundenen Pächterinnen und Pächtern aus der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, der Erholung der Bevölkerung, ihrer Selbstversorgung durch die naturnahe Produktion von pflanzlichen Lebensmitteln und Blumen, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der Integration von Ausländerinnen und Ausländern dienen. Näheres wird in einem Bundesgesetz über die Familiengärten/Schrebergärten geregelt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Heinrich Ueberwasser

Advokat, Mitglied des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt,
Moosweg 70, 4125 Riehen, 079 848 12 17, ueberwasserlaw@bluewin.ch

Walter Schaffner

Präsident Schweizer Familiengärtner Verband